

ACHTER ABSCHNITT**Dolmetscher**

§ 70

(1) Ist der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig und findet das Ermittlungsverfahren oder das Gerichtsverfahren nicht in seiner Muttersprache statt, so ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

(2) Dem Beschuldigten ist der gesamte Gang der Hauptverhandlung zu übersetzen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt entsprechend für Zeugen. Dem Zeugen sind die auf seine Vernehmung bezüglichen und an ihn gerichteten Fragen und Vorhaltungen zu übersetzen.

§ 71

Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung zu belehren.

§ 72

Die Vorschriften über die Bestellung eines Dolmetschers gelten entsprechend, wenn der Beschuldigte oder Zeuge taub oder stumm ist.

NEUNTER ABSCHNITT**Ordnungsstrafe**

§ 73

(I) In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Einhaltung der den Bürgern im Verfahren obliegenden Pflichten eine Ordnungsstrafe durch Beschluß des Gerichts verhängt werden. Die Ordnungsstrafe besteht in einer Geldstrafe bis zur Höhe von 150 DM.